

Satzung

NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum

Präambel

Die Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ bekennt sich als demokratische Bewegung zur Republik Österreich und zur Europäischen Union. Sie steht auf dem Boden der österreichischen Bundesverfassung, der europäischen und österreichischen Rechtsordnung, der EMRK und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Wir vertreten eine politische Kultur des Respekts, in der Diskussionsbereitschaft, undogmatische Lösungsorientierung und Meinungsfreiheit ebenso zählen wie Transparenz und die Beteiligung der Menschen an allen Prozessen der Meinungsbildung.

Wir glauben, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die freie Marktwirtschaft, versehen mit einer ökologisch nachhaltigen und einer sozialen Dimension, diese Grundwerte am besten fördern.

Wir stehen für Freiheit, Eigenverantwortung, Aufrichtigkeit, Chancengerechtigkeit, Fairness, Geschwisterlichkeit und Nachhaltigkeit.

Wir sind tolerant gegenüber dem Fremden, dem anderen – mehr noch: Wir begreifen Vielfalt und Individualität als Bereicherungen des Lebens.

Wir sind nachdenklich, denn wir wissen nicht alles besser. Aber wir wollen uns aus den Zuschauerrängen erheben und uns gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern das Land zurück holen, einen neuen Stil und neue Formen der Mitbestimmung in die Politik einbringen.“

INHALT

1.Grundsätze	3
1.1.Rechtsform.....	3
1.2.Zweck	3
1.3.Name	3
1.4.Internationale Einbindung	3
2.Mitgliedschaft.....	3
2.1.Voraussetzungen	4
2.2.Erwerb der Mitgliedschaft	4
2.3.Erlöschen der Mitgliedschaft	4
2.3.1.Austritt.....	4
2.3.2.Ausschluss.....	4
3.Organisation.....	5
3.1.Organe	5
3.2.Abberufung	5
3.3.Organisationsevaluierung	5
3.4.Jugendverband	6
4.Mitgliederversammlung.....	6
4.1.Bedeutung und Zusammensetzung	6
4.2.Einberufung	6
4.3.Zuständigkeit.....	7
4.4.Online-Partizipation und Bürger_innenbeteiligung.....	8
4.4.1.Online-Partizipation aller Mitglieder	8
4.4.2.Bürger_innenbeteiligung	8
5.Kandidat_innenlisten für Wahlen	8
5.1.Bundesweite Wahlen	8
5.1.1.Bundesliste.....	8
5.1.2.Landeslisten	9
5.1.3.Regionalwahlkreislisten	9
5.2.Landtags- und Gemeinderats-Wahlen	9
5.3.Allgemeine Bestimmungen	10
6.Beschränkung von Funktionsperioden	10
7.Vorstand	11
7.1.Zusammensetzung	11
7.2.Wahl	11
7.3.Zuständigkeit.....	11
7.4.Beschlussfassung.....	11
8.Erweiterter Vorstand.....	12
8.1.Zusammensetzung	12
8.2.Wahl	12

8.3.Zuständigkeit.....	12
9.Organisation in den Bundesländern	13
9.1.Landesgruppen.....	13
9.2.Landesmitgliederversammlungen	13
9.3.Landesteams	14
9.4.Aufgaben und Zuständigkeit	14
10. Bürger_innen- und Expert_innenforen	15
10.1.Bürger_innenforen	15
10.2.Expert_innenforen	15
11. Bundesbüro	15
12. Rechnungsprüfer_in.....	16
12.1.Bestellung.....	16
12.2.Zuständigkeit	16
13. Schiedsgericht.....	16
13.1.Zusammensetzung	17
13.2.Zuständigkeit	17
14. Parlamentsklub	17
15. Finanzen.....	17
15.1.Mittelbeschaffung	17
15.2.Transparenz	18
15.2.1.Einnahmen	18
15.2.2.Ausgaben.....	18
15.3.Finanzen der Landesgruppen	19
15.4.Haftung	19
16. Schlussbestimmungen	19
16.1.Änderung der Satzung	19
16.2.Auflösung	20
16.3.Satzungsgenehmigung und Inkraftsetzung	20

1. Grundsätze

1.1. Rechtsform

„NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ ist eine Partei gemäß Parteiengesetz 2012 (BGBl. I Nr. 56/2012) idgF mit Sitz in Wien.

1.2. Zweck

Die Partei setzt sich auf Basis ihres Parteiprogramms nach demokratischen Grundsätzen für die politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Bevölkerung ein.

1.3. Name

Die Partei führt den Namen „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“, in der Kurzbezeichnung „NEOS“.

1.4. Internationale Einbindung

NEOS ist Mitglied der Alliance of Liberals and Democrats for Europe (ALDE Party).

2. Mitgliedschaft

2.1. Voraussetzungen

Mitglied der Partei können natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder einem Hauptwohnsitz in Österreich werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

2.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat vor seiner Entscheidung über deren Annahme das betreffende Landesteam um eine Stellungnahme zu ersuchen. Der Vorstand kann den Beitritt unter Angabe von Gründen ablehnen.

2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Säumigkeit mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen, bei Personen ohne österreichische Staatsangehörigkeit weiters durch Auflassung des Hauptwohnsitzes in Österreich.

2.3.1. Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird ohne weiteres zum Zeitpunkt des Einlangens wirksam.

2.3.2. Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des ausgeschlossenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann den Ausschluss bestätigen oder ihn vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung verweisen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat.

3. Organisation

3.1. Organe

Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) die Landesmitgliederversammlungen
- e) die Landesteam
- f) der/die Rechnungsprüfer_in
- g) das Schiedsgericht

3.2. Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder der in Art. 3.1 lit b, c, f und g genannten Organe mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen. Die Landesmitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder des betreffenden Landesteam mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.

3.3. Organisationsevaluierung

Alle Organe der Partei verpflichten sich, die Organisation, ihre Innovationskraft, Reflexions- und Konfliktfähigkeit, Effizienz und Sparsamkeit laufend zu evaluieren. Dazu werden Methoden der systemischen Organisationsentwicklung eingesetzt.

3.4. Jugendverband

Für die spezielle Zielgruppe der Jungen ist für NEOS als eigener Jugendverband der Verein 'JUNOS - Junge liberale NEOS', tätig. Dieser ist für die Ansprache von Menschen bis zu ihrem 30. Lebensjahr zuständig.

4. Mitgliederversammlung

4.1. Bedeutung und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist die Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten auszuschließen. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Partei. Sie steht unter dem Vorsitz eines dreiköpfigen Präsidiums, welches die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte wählt.

4.2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal im Jahr statt. Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren:

- a) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder,
- b) von mindestens 20 % der Mitglieder des Erweiterten Vorstands,
- c) des/der Rechnungsprüfer_in.

Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens fünf Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Nähere Bestimmungen über die Form der Einladung zur Mitgliederversammlung sowie das Einbringen von Anträgen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes einberufen werden. In diesem Fall hat die offizielle Einladung mindestens 17 Tage davor zu erfolgen.

4.3. Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und Wahl des Sitzungspräsidiums;
- b) Kenntnisnahme des alljährlichen Tätigkeitsberichts des/der Parteivorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder;

- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnissnahme des Berichts des/der Rechnungsprüfer_in;
- d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Budget;
- e) Wahl/Abwahl des/der Parteivorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie des Erweiterten Vorstands;
- f) Wahl/Abwahl des/der Rechnungsprüfer_in und der Mitglieder des Schiedsgerichts;
- g) die Beteiligung an der Listenerstellung für bundesweite Wahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament (Mitgliedervorschlag gem. Art. 5);
- h) Abstimmung über Kandidat_innen der Partei für themenbezogene Sprecherfunktionen, sofern solche vorgesehen sind;
- i) Beschlussfassung über Vereinbarungen (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Bundesebene – in diesen Fragen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
- j) Stellungnahme und Beschlussfassung zu weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften;
- k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- l) weitere nach Gesetz oder Statuten zugewiesene Geschäfte;
- m) Annahme und Änderung der Satzung, sowie der Ausführungsstatute (z.B. Transparenzstatut, Partizipationsstatut, Finanzordnung) – hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
- n) Annahme und Änderung des Parteiprogramms;
- o) Annahme und Änderung von Wahlprogrammen für bundesweite Wahlen und von Positionspapieren;
- p) Beschlussfassung über die Einrichtung von Bürger_innen- und Expert_innenforen;
- q) jährliche Organisationsevaluierung
- r) Beschlussfassung über Richtlinien für Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Landes- und Gemeindeebene;
- s) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung – hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

4.4. Online-Partizipation und Bürger_innenbeteiligung

4.4.1. Online-Partizipation aller Mitglieder

Möglichkeiten der Mitgliederbeteiligung via Intra- oder Internet an den Entscheidungsprozessen nach Art. 4.3. sind vorzusehen. Genauere Ausführungsbestimmungen können in einem gem. Art. 4.3. lit m zu beschließenden Partizipationsstatut festgelegt werden.

4.4.2. Bürger_innenbeteiligung

Soweit das Parteiengesetz i.d.g.F. oder diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsehen, sind alle sachpolitischen Entscheidungen öffentlich. Möglichkeiten der Beteiligung von Bürger_innen und Expert_innen an der politischen Willensbildung der Partei (online oder in entsprechenden Veranstaltungsformaten) können von der Mitgliederversammlung im gem. Art. 4.3. lit m zu beschließenden Partizipationsstatut festgelegt werden.

5. Kandidat_innenlisten für Wahlen

5.1. Bundesweite Wahlen

5.1.1. Bundesliste

a) Für die Erstellung von Wahlvorschlägen werden Online-Vorwahlen durchgeführt. Allen interessierten Kandidat_innen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich in der Mitgliederversammlung (Nominierungskonvent) einem Hearing zu stellen. Danach erfolgt die Wahl auf die Nominiertenliste durch die Mitgliederversammlung. Nominiert sind alle Kandidat_innen, die jeweils eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Die Nominierten erhalten dann die Möglichkeit, sich auf einer öffentlichen Website vorzustellen, mit den Wähler_innen in Dialog zu treten (Online-Hearing) und sich der Vorwahl zu stellen. Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht keine Voraussetzung.

b) Die Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl (aktives Wahlrecht) ist nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei gebunden. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die erstens das 16. Lebensjahr vollendet haben und zweitens entweder in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben (Nachweis mittels Kopie des Meldezettels) oder eine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (insbesondere Auslandsösterreicher_innen). Für die Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl kann ein Unkostenbeitrag eingehoben werden. Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Vorstandes das Schiedsgericht mit der Überprüfung der Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Vorwahl der Mitgliederversammlung zu. Findet die öffentliche Vorwahl aus anderen Gründen nicht statt, fällt das Stimmgewicht der öffentlichen Vorwahl ebenso der Mitgliederversammlung zu.

c) Jede/r Teilnehmer_in an der öffentlichen Vorwahl kann nur einmal für die Bundesliste abstimmen. Er/Sie hat dabei fünf Kandidat_innen aus der Nominiertenliste auf der Website zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidat_innen aus dem Vorschlag mit entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden.

d) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger_innenvorschlag.

e) Im Erweiterten Vorstand stellen sich alle Kandidat_innen erneut der Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte im Erweiterten Vorstand wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag.

f) In der Mitgliederversammlung stellen sich alle Kandidat_innen erneut einer Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl schließt die erneute Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung nicht aus.

g) Die Vertrauenspunkte aus dem Bürger_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat_innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die gereichte Liste für den Wahlvorschlag. Persönlichkeitswahlrecht und

Vorzugsstimmen-Regelungen nach jeweils geltender Rechtsordnung werden davon nicht berührt.

h) Bei Nationalratswahlen gilt dieses Verfahren für die Bundesliste, wobei der Vorstandsvorschlag und der Mitgliedervorschlag erst nach Fixierung aller Landeslisten erstellt werden.

i) Abweichungen bzw. die detaillierten Ausführungsbestimmungen können im gem. Art. 4.3. lit m zu beschließenden Partizipationsstatut festgelegt werden.

5.1.2. Landeslisten

a) Für die Erstellung der Landeslisten gilt das gleiche Verfahren wie bei der Bundesliste (Art. 5.1.1.), allerdings treten jeweils an die Stelle der Mitgliederversammlung die Landesmitgliederversammlung und an die Stelle des Erweiterten Vorstandes das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand.

b) Für die Erstellung der Landeslisten werden keine separaten öffentlichen Vorwahlen durchgeführt. Die Kandidat_innen haben bis zum Nominierungskonvent (Art. 5.1 lit a) bekanntzugeben, für welche Landesliste sie zusätzlich zur Bundesliste zur Wahl stehen. Die Punkte der jeweiligen Kandidat_innen des Bürger_innenvorschlags für die Bundesliste gelten als Punkte des Bürger_innenvorschlags für die betreffende Landesliste.

5.1.3. Regionalwahlkreislisten

a) Die Erstellung der Regionalwahlkreislisten obliegt dem jeweiligen Landesteam unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorwahl.

5.2. Landtagswahlen

a) Für die Erstellung von Wahlvorschlägen werden Online-Vorwahlen durchgeführt. Allen interessierten Kandidat_innen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich in einer Landesmitgliederversammlung (Nominierungskonvent) einem Hearing zu stellen. Danach erfolgt die Wahl auf die Nominiertenliste durch die Landesmitgliederversammlung. Nominiert ist, wer über die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Die Nominierten erhalten dann die Möglichkeit, sich auf einer öffentlichen Website vorzustellen, mit den Wähler_innen in Dialog zu treten (Online-Hearing) und sich der Vorwahl zu stellen. Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht keine Voraussetzung.

b) Die Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl (aktives Wahlrecht) ist nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei gebunden. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die erstens das 16. Lebensjahr vollendet haben, zweitens im betreffenden Bundesland entweder ihren Hauptwohnsitz haben (geeigneter Nachweis kann verlangt werden) oder auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen dort wahlberechtigt sind. Für die Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl kann ein Unkostenbeitrag eingehoben werden. Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Landesteams das Schiedsgericht mit der Überprüfung der Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Vorwahl der Landesmitgliederversammlung zu.

- c) Jede/r Teilnehmer_in an der öffentlichen Vorwahl kann nur einmal abstimmen und hat dabei fünf Kandidat_innen aus der Nominiertenliste auf der Website zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidat_innen aus dem Vorschlag mit entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden.
- d) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger_innenvorschlag.
- e) In einer gemeinsamen Sitzung von Landesteam und Vorstand stellen sich alle Kandidat_innen erneut der Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der darin erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Landesteam-Vorschlag
- f) In der Landesmitgliederversammlung stellen sich alle Kandidat_innen erneut einer Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Landesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl schließt die erneute Stimmabgabe in der Landesmitgliederversammlung nicht aus.
- g) Die Vertrauenspunkte aus dem Bürger_innenvorschlag, dem Landesteam-Vorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat_innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Liste für den gereihten Wahlvorschlag. Persönlichkeitswahlrecht und Vorzugsstimmen-Regelungen nach jeweils geltender Rechtsordnung werden davon nicht berührt.
- h) Die Erstellung der Wahlkreislisten obliegt dem jeweiligen Landesteam unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorwahl.

5.3. Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen

- a) In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen wird eine dreistufige Vorwahl analog zu Art. 5.2 durchgeführt, wobei anstelle der Landesmitgliederversammlung eine Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.

Für die Erstellung von Wahlvorschlägen in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner_innen sowie in Gemeindebezirken werden Vorwahlen gemäß dem folgenden Verfahren durchgeführt.

- b) Allen interessierten Kandidat_innen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich in einer Versammlung der Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks (Bezirkstreffen), zu der mindestens fünf Kalendertage zuvor eingeladen werden muss, einem Hearing zu stellen. Das Landesteam kann bis zur Einladung entscheiden, gemeinsame Versammlungen räumlich größerer Einheiten durchzuführen (Regionaltreffen). Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht keine Voraussetzung.
- c) Innerhalb von drei Tagen nach dem Hearing hat das Landesteam auf Vorschlag des/der betreffenden Regionalkoordinator_in die Möglichkeit, eine_n Kandidat_in von der Kandidat_innenliste zu streichen.
- d) Innerhalb von weiteren zehn Tagen findet in einer durch ein Mitglied des Landesteams geleiteten Versammlung die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlages (Bezirksvorschlages) statt. Diese Versammlung kann, wenn der/die Regionalkoordinator_in

keinen Vorschlag auf Streichung eines/einer Kandidat_in macht, unmittelbar im Anschluss an die Versammlung gemäß lit. b stattfinden.

e) Die Kandidat_innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben sodann die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste zu erstellen.

f) Wird kein Beschluss gemäß lit. e gefasst, so wird durch alle an der Versammlung gemäß lit. d teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art. 5.2.c und Art. 5.2.d beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam entsprechend dem in Art. 5.2.e beschriebenen Verfahren den jeweiligen Landesteam-Vorschlag. Die Punkte des jeweiligen Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die jeweilige gereichte Liste für den Gemeindevahlvorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

g) Im Fall eines Beschlusses gemäß lit. e kann das Landesteam beschließen, von einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam entsprechend dem in Art. 5.2.e beschriebenen Verfahren einen Landesteam-Vorschlag. Den Kandidat_innen der gereichten Liste gemäß lit. e werden weiters nach folgender Berechnungsmethode Punkte zugewiesen: Zunächst erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in die Anzahl an Punkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Punkt weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Punktezahl durch die Punktesumme aller Kandidat_innen dividiert und mit 15 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Punkte aufgeteilt. Bei weniger als sechs Kandidat_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in genau die Anzahl an Punkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Punkt weniger, usw. Die Punkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die gereichte Liste für den Gemeindevahlvorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

h) Alle Gemeindevahlvorschläge (Bezirksvertretungswahlvorschläge) sind den Mitgliedern der Landesgruppe binnen drei Tagen zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied der Landesgruppe kann schriftlich binnen weiterer sieben Tage gegen einen oder mehrere Wahlvorschläge oder eine_n oder mehrere Kandidat_innen einen begründeten Einwand vorbringen.

i) Frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach Erstellung der Wahlvorschläge beschließt die Landesmitgliederversammlung, ob die jeweiligen Wahlvorschläge angenommen werden. Im Fall eines Einwands gemäß lit. h ist davor das jeweilige Mitglied, der/die betroffene Kandidat_in sowie das Landesteam zu einer Stellungnahme aufzufordern. Beschließt die Landesmitgliederversammlung, einen Wahlvorschlag abzulehnen, so hat das Landesteam nach Anhörung des/der betreffenden Regionalkoordinator_in einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen, der in derselben Sitzung wiederum der Landesmitgliederversammlung vorzulegen ist.

5.4. Allgemeine Bestimmungen

a) Abweichungen (ausgenommen von der prinzipiellen Mitwirkung von Organen der Partei gemäß Art. 3.1) bzw. die detaillierten Ausführungsbestimmungen können im gem. Art. 4.3. lit m bzw. Art. 9.2 lit. e zu beschließenden Partizipationsstatut festgelegt werden.

b) Dem gereichten Wahlvorschlag können vom Erweiterten Vorstand bzw. Landesteam weitere Kandidat_innen nachgereicht werden.

c) Kandidat_innen, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen, können mit sofortiger Wirkung von einem laufenden Vorwahlverfahren bzw. einem gereichten Wahlvorschlag ausgeschlossen werden. Über den

Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann innerhalb von einer Woche ab Zustellung der Entscheidung vom/von der betroffenen Kandidat_in beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des/der ausgeschlossenen Kandidat_in zu entscheiden. Es kann den Ausschluss bestätigen oder ihn vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung (Art. 5.1) bzw. Landesmitgliederversammlung (Art. 5.2 u. 5.3) verweisen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat.

5.5. Bundesrat

a) Hat NEOS (Landtagsfraktion) aufgrund des Ergebnisses einer Landtagswahl das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Bundesrats, so können alle Interessierten, welche die Bedingung des Art 35 Abs 2 B-VG erfüllen, vom Tag nach der Landtagswahl bis eine Woche nach der Landtagswahl beim / bei der Landeskoordinator_in ihre Kandidatur bekanntgeben.

b) Spätestens zehn Tage nach der Landtagswahl hat der/die Landeskoordinator_in alle gültigen Kandidaturen auf einer öffentlichen Website kundzumachen, auf der die Kandidat_innen Gelegenheit haben, mit den Wähler_innen in Dialog zu treten (Online-Hearing).

c) Frühestens sieben Tage, aber spätestens zehn Tage nach der Kundmachung erstellt das Landesteam gemeinsam mit der gewählten Landtagsfraktion nach der in Art 5.2. lit. c ff. erläuterten Methode einen Landesteam-Vorschlag.

d) Frühestens am Tag nach dem Landesteam-Vorschlag, spätestens aber am zweiten Tag vor der konstituierenden Landtagssitzung erstellt die Landesmitgliederversammlung nach der in Art. 5.2. lit. f erläuterten Methode den Mitgliedervorschlag.

e) Die Vertrauenspunkte aus dem Landesteam-Vorschlag und das Doppelte der Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat_innen addiert. Daraus ergibt sich die Liste für den gereihten Wahlvorschlag, wobei der/die Erstplatzierte (und bei entsprechendem Vorschlagsrecht auch der/die Zweitplatzierte) als Mitglied, die Darauffolgenden als Ersatzmitglieder des Bundesrats nominiert sind.

6. Beschränkung von Funktionsperioden

Im Falle nicht direkt gewählter Funktionsträger_innen gilt eine Beschränkung von Abgeordnetentätigkeiten auf 15 Jahre in demselben Organ sowie der Ausübung von Regierungsämtern auf 10 Jahre (jeweils kumulativ). Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen von solch einer Beschränkung absehen.

7. Vorstand

7.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter_innen, dem/der Finanzreferent_in, dessen/deren Stellvertreter_in und zwei weiteren Mitgliedern sowie dem/der Bundesgeschäftsführer_in (ohne Stimmrecht). Seine Funktionsperiode beginnt unmittelbar nach der Wahl ohne weitere Konstituierung. Der Vorstand kann seinen Beratungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen (Kooptierung). Der/Die Bundesgeschäftsführer_in ist für die Vorbereitung und Leitung von Vorstands-Sitzungen verantwortlich.

7.2. Wahl

a) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Zeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in den Vorstand, unabhängig von der Funktion, ist maximal zwei Mal möglich. Danach ist für eine Wiederwahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Der/die Bundesgeschäftsführer_in wird auf Vorschlag des/der Vorsitzenden vom Vorstand bestellt.

b) Der Erweiterte Vorstand kann beschließen, dass einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Funktionsbezüge gewährt werden. Bei diesbezüglichen Abstimmungen sowie solchen über die Höhe der Funktionsbezüge haben die jeweils betroffenen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Bei der Gewährung von Funktionsbezügen für Vorstandsmitglieder sind insbesondere Ansprüche auf Bezüge aufgrund einer politischen Funktion oder einer anderen in Zusammenhang mit der Partei stehenden Tätigkeit zu berücksichtigen. Die einzelnen Funktionsbezüge der Vorstandsmitglieder werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

7.3. Zuständigkeit

a) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/r seiner/ihrer Stellvertreter_innen, vertritt gemeinsam mit dem/der Bundesgeschäftsführer_in die Partei nach außen. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen Umfang von 10.000 Euro nicht übersteigen, ist der/die Bundesgeschäftsführer_in oder der/die Finanzreferent_in, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter_in allein vertretungsbefugt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen Umfang von 10.000 Euro übersteigen, ist der/die Bundesgeschäftsführer_in gemeinsam mit dem/dem Finanzreferent_in, im Verhinderungsfall seinem/ihrer Stellvertreter_in, vertretungsbefugt. Abweichend davon ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften im regionalen Wirkungsbereich, die jeweils einen Umfang von 5.000 Euro übersteigen, der/die jeweilige Landessprecher_in, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter_in, gemeinsam mit dem/der Bundesgeschäftsführer_in befugt; hinsichtlich von Rechtsgeschäften, die jeweils einen Umfang von 5.000 Euro nicht übersteigen, ab dem Zeitpunkt und auf die Dauer des Erhalts von Mitteln aus der Landesparteiförderung jedoch ohne betragliche Differenzierung der/die jeweilige Landessprecher_in, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter_in, gemeinsam mit dem/der Landesfinanzreferent_in. In diesem Fall kann das Landesteam beschließen, dass für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen betraglich

bestimmten Umfang (aber maximal 5.000 Euro) nicht übersteigen, der/die Landessprecher_in allein vertretungsbefugt ist.

b) Im Innenverhältnis führt der Vorstand die Geschäfte der Partei, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

c) Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Aufnahme von Mitgliedern (Art. 2.2), die Bestätigung der Wahl der Landesteam (Art. 9.3) sowie über die Aufteilung des Länderbudgets auf die einzelnen Landesgruppen.

7.4. Beschlussfassung

a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

b) Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben dem/der Vorsitzenden, dem/der Bundesgeschäftsführer_in oder einem Exekutivkomitee aus seiner Mitte übertragen. Dies ändert nichts an seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Mitgliederversammlung.

8. Erweiterter Vorstand

8.1. Zusammensetzung

Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands gemäß Art. 7.1, den gewählten Landessprecher_innen, dem/der Vorsitzenden des Jugendverbandes sowie zehn weiteren Mitgliedern. Weiters gehören ihm ohne Stimmrecht der/die Bundesgeschäftsführer_in, der Klubobmann/die Klubobfrau, der/die Delegationsleiter_in im Europäischen Parlament, der/die Akademiepräsident_in, der/die Klubdirektor_in, der/die Akademiedirektor_in an. Seine Funktionsperiode beginnt unmittelbar nach der Wahl ohne weitere Konstituierung. Der Erweiterte Vorstand kann seinen Beratungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen (Kooptierung). Der/Die Bundesgeschäftsführer_in ist für die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen des Erweiterten Vorstandes verantwortlich.

8.2. Wahl

Die zehn weiteren Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Zeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in den Erweiterten Vorstand, unabhängig von der Funktion, ist maximal zweimal möglich. Danach ist für eine Wiederwahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

8.3. Zuständigkeit

Dem Erweiterten Vorstand obliegen:

a) die Beteiligung an der Listenerstellung für bundesweite Wahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament (Vorstandsvorschlag gem. Art. 5);

- b) Nominierung von Kandidat_innen für oberste staatliche Organe (insbesondere Mitglieder der Bundesregierung) sowie von Vertreter_innen in gesetzlich eingerichtete Kommissionen und Beiräte (u.dgl.);
- c) Beschlussfassung von Positionspapieren im Zeitraum zwischen Mitgliederversammlungen (welche durch diese bestätigt oder widerrufen werden können), nach Anhörung des Leiters / der Leiterin der entsprechenden Themengruppe;
- d) Genehmigung von Budgetüberschreitungen, worüber der nächsten Mitgliederversammlung ein begründeter Bericht zu erstatten ist;
- e) Festsetzung der Höhe allfälliger Funktionsbezüge von Vorstandsmitgliedern (Art. 7.2 lit b)
- f) befristete Aufhebung der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für einzelne Mitglieder.

8.4. Beschlussfassung

- a) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- b) Der Erweiterte Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufwege fassen. Diesfalls ist zur Annahme eines Antrags die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Vorstands erforderlich.

9. Organisation in den Bundesländern

9.1. Landesgruppen

Für jedes Bundesland sowie für Auslandsösterreicher_innen (10. Bundesland) besteht eine Landesgruppe (ohne eigene Rechtspersönlichkeit). Angehörige der Landesgruppe sind unbeschadet dessen, dass eine formale Mitgliedschaft nur zur einheitlichen Partei NEOS besteht, jene Mitglieder, die eine dementsprechende Erklärung abgegeben haben. Mangels einer solchen Erklärung gehört ein Mitglied derjenigen Landesgruppe an, die sich aus seinem Hauptwohnsitz ergibt. Der Wechsel der Landesgruppe ist jeweils nur zum Jahreswechsel möglich.

Die Aufgaben der Landesgruppen umfassen:

- a) Aufbau der Organisation
- b) Mitglieder- und Interessiertenbetreuung einschließlich Rekrutierung
- c) Medienarbeit
- d) Wahlwerbung
- e) Inhaltliche Arbeit
- f) Organisation von Veranstaltungen
- g) Fundraising

9.2. Landesmitgliederversammlungen

Für die Landesmitgliederversammlungen gelten die Art. 4.1 und 4.2 sinngemäß.

Der Landesmitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- a) Wahl/Abwahl des/der Landessprechers/in und der übrigen Mitglieder des Landesteams auf die Dauer von 3 Jahren,;
- b) Annahme und Änderung von Wahlprogrammen für Landtags- und Gemeinderatswahlen und Positionspapieren zu landes- bzw. gemeindepolitischen Themen;
- c) Beteiligung an der>Listenerstellung der Partei für Landtags- und Gemeinderatswahlen (Mitgliedervorschlag gem. Art. 5);
- d) Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Landesebene – diese Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen;
- e) Annahme und Änderung von Partizipationsstatuten für Landtags- und Gemeinderatswahlen - hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

9.3. Landesteams

- a) Jedes Landesteam besteht aus dem/der Landessprecher_in, einem/einer Stellvertreter_in, einem Finanzreferenten/einer Finanzreferentin sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern sowie dem/der Landeskoordinator_in (ohne Stimmrecht). Seine Funktionsperiode beginnt 3 Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Wahl an den Vorstand, falls dieser die Wahl innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe von Gründen ablehnt. Eine Wiederwahl in das Landesteam, unabhängig von der Funktion, ist maximal zwei Mal möglich. Danach ist für eine Wiederwahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Das Landesteam kann seinen Beratungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen (Kooptierung). Art 7.4 lit a gilt sinngemäß.
- b) Der Erweiterte Vorstand kann auf Antrag eines Landesteams beschließen, dass einzelnen oder allen Mitgliedern dieses Landesteams für einen bestimmten Zeitraum Funktionsbezüge gewährt werden. Bei diesbezüglichen Abstimmungen sowie solchen über die Höhe der Funktionsbezüge haben die jeweils betroffenen Mitglieder des Landesteams, falls sie dem Erweiterten Vorstand angehören, kein Stimmrecht. Bei der Gewährung von Funktionsbezügen für Mitglieder eines Landesteams sind insbesondere Ansprüche auf Bezüge aufgrund einer politischen Funktion oder einer anderen in Zusammenhang mit der Partei stehenden Tätigkeit zu berücksichtigen. Die einzelnen Funktionsbezüge der Mitglieder des Landesteams werden der jeweiligen Landesmitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

9.4. Aufgaben und Zuständigkeit

- a) Der/die Landessprecher_in repräsentiert die Partei politisch im Bundesland nach außen. Er/sie nimmt diese Aufgabe eigenverantwortlich und mit Unterstützung sowie in enger Abstimmung mit Vorstand, Vorsitzenden und insbesondere den für die Medienarbeit auf Bundesebene verantwortlichen Stellen wahr.

- b) Der/die Landessprecher_in koordiniert die politische und organisatorische Tätigkeit der Landesgruppe und ist erste Ansprechperson für interne Angelegenheiten sowie Anlaufkontakt für Interessent_innen im Bundesland.
- c) Der/die Landessprecher_in schlägt dem Landesteam eine/n Landeskoordinator_in vor, die insbesondere folgende operative Funktionen auf Landesebene übernehmen: Organisation, Mobilisierung und Medienarbeit. Das Landesteam hat diese/n in angemessener Frist zu bestätigen oder abzulehnen.
- d) Der/die Landessprecher_in schlägt dem Landesteam Regionalkoordinator_innen als ehrenamtliche Ansprechpersonen für interne Angelegenheiten, Anlaufkontakt für Interessent_innen und als Koordinator_innen für die Organisation von Veranstaltungen und politischen Aktionen vor. Das Landesteam hat diese in angemessener Frist zu bestätigen oder abzulehnen. Der/die Landessprecher_in und das Landesteam haben jeweils das Recht, Regionalkoordinator_innen ihrer Aufgabe zu entheben.
- e) Der/die Landesfinanzreferent_in koordiniert den finanziellen Bedarf für die politische Arbeit auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene mit den hierfür zuständigen Stellen auf Bundesebene. Er/Sie ist insbesondere für regionales Fundraising verantwortlich.
- f) Der/die Landessprecher_in ist in allen Angelegenheiten, welche das Bundesland betreffen, erste Ansprechperson für die operativ Verantwortlichen auf Bundesebene. Er/sie hat die Möglichkeit, landesspezifische Maßnahmen und Aktionen zu beeinspruchen und den Vorstand um eine endgültige Entscheidung anzurufen.
- g) Das Landesteam beteiligt sich an der Listenerstellung für Landtags- und Gemeinderatswahlen (Vorstandsvorschlag gem. Art. 5).
- h) Das Landesteam gibt Stellungnahmen zu den Beitrittserklärungen gem. Art. 2.2 ab.
- i) Das Landesteam entscheidet über die Verwendung der mit den Fundraising-Aktivitäten der Landesgruppe geschaffenen Finanzmittel (das sind solche, die mit ausdrücklicher Zweckwidmung zugunsten der Landesgruppe zugeflossen sind) sowie der Mittel aus der Landes-Parteienförderung.
- j) Das Landesteam entscheidet über die Nominierung von Kandidat_innen für oberste Organe auf Landes- und Gemeindeebene (insbesondere Landesräte) sowie von Vertreter_innen in gesetzlich eingerichtete Kommissionen und Beiräte (u.dgl.) auf Landes- bzw. Gemeindeebene – vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands.

10. Bürger_innen- und Expert_innenforen

Um eine breite Partizipation von möglichst vielen Menschen an der Politik zu gewährleisten und wertvolle fachliche Inputs von Expert_innen einzubinden, werden offene sachpolitische Foren eingerichtet. Eine Teilnahme an diesen Foren (online und in Arbeitstreffen) ist ausdrücklich nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei gebunden.

10.1. Bürger_innenforen

- a) Die Mitgliederversammlung und der Erweiterte Vorstand haben das Recht, zu sachpolitischen Bereichen Bürger_innenforen einzurichten. Eine Mitgliedschaft in der Partei ist für eine Teilnahme an diesen Foren nicht notwendig.
- b) Dazu werden Online-Foren eingerichtet. Um an den Diskussionen und Abstimmungen im Online-Forum teilzunehmen, ist lediglich eine Anmeldung zum Forum notwendig. Darüber

hinaus organisieren sich die Foren (Wahl eines/einer Sprecher_in, Arbeitstreffen, inhaltliche Schwerpunkte usw.) selbst.

c) Die Foren erstatten dem Erweiterten Vorstand regelmäßig und der Mitgliederversammlung mindestens jährlich Bericht. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung eines Forums mit einfacher Mehrheit, der Erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

10.2. Expert_innenforen

a) Die Mitgliederversammlung und der Erweiterte Vorstand haben das Recht, zu sachpolitischen Bereichen Expert_innenforen einzurichten. Eine Mitgliedschaft in der Partei ist für eine Teilnahme an diesen Foren nicht notwendig.

b) Dazu werden Online-Foren eingerichtet. Um an den Diskussionen und Abstimmungen im Online-Forum teilzunehmen, ist lediglich die Annahme einer Einladung durch die Partei und eine Anmeldung zum Forum notwendig. Darüber hinaus organisieren sich die Foren (Wahl eines/einer Sprecher_in, Arbeitstreffen, inhaltliche Schwerpunkte usw.) selbst.

c) Die Foren erstatten dem Erweiterten Vorstand regelmäßig und der Mitgliederversammlung mindestens jährlich Bericht. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung eines Forums mit einfacher Mehrheit, der Erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

11. Bundesbüro

a) Das Bundesbüro ist die politische Stabs- und administrative Zentralstelle der Partei. Es obliegen ihm insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen der Parteiorgane, die Organisation von Parteiveranstaltungen, die Koordination der Aktivitäten der Parteiorgane, der Kontakt zu den Landesgruppen, Bürger_innen- und Expert_innenforen, die Kommunikation und Information sowie die Erledigung der administrativen Arbeiten.

b) Der/die Bundesgeschäftsführer_in wird vom Vorstand auf Vorschlag des/der Vorsitzenden als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes bestellt und ist der/die hauptamtliche Leiter_in des Bundesbüros. Seine/ihre Obliegenheiten regelt ein Pflichtenheft, das durch den Vorstand erstellt wird.

c) Dem/der Bundesgeschäftsführer_in steht ein Stab von ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeiter_innen zur Verfügung, über deren Zahl der Vorstand entscheidet.

d) Der Vorstand regelt die Anstellungsbedingungen des/der Bundesgeschäftsführer_in und verabschiedet die Richtlinien für die Anstellung von Mitarbeiter_innen des Bundesbüros.

e) Ein Angestelltenverhältnis zur Partei oder zu einem parlamentarischen Klub schließt weder die Übernahme einer ehrenamtlichen Parteifunktion noch die Ausübung eines politischen Mandats aus. Die Wahl in das Schiedsgericht ist jedoch ausgeschlossen.

12. Rechnungsprüfer_in

12.1. Bestellung

Der/die Rechnungsprüfer_in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und können auch Personen sein, die selbst nicht Mitglied der Partei sind. Zum/zur Rechnungsprüfer_in dürfen nur Personen bestellt werden, die eingetragene Wirtschaftstrehänder_innen sind.

12.2. Zuständigkeit

Dem/der Rechnungsprüfer_in obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem/der Rechnungsprüfer_in die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der/die Rechnungsprüfer_in hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich über das Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Kalender- bzw. Rechnungsjahres schriftlich Bericht zu erstatten.

13. Schiedsgericht

13.1. Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes und/oder Erweiterten Vorstandes sein dürfen. Seine dreijährige Funktionsperiode beginnt unmittelbar nach erfolgter Wahl in der Mitgliederversammlung ohne weitere Konstituierung.

13.2. Zuständigkeit

Das Schiedsgericht entscheidet auf Anrufung des/der Betroffenen in Streitfällen nach Art. 2.3.2 sowie über alle aus dem Parteiverhältnis entstehende Streitigkeiten. Weitere Entscheidungsbefugnisse können dem Schiedsgericht durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeräumt werden. Es ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Schiedsgericht fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind der Mitgliederversammlung unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen zu berichten.

14. Parlamentsklub

a) Der Parlamentsklub (Abgeordnete zum National- und Bundesrat sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments) vereint die Parlamentarier_innen der Partei. Er ist in seiner Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt seine Arbeitsweise selbständig fest. Der Parlamentsklub setzt die Ziele und das Wahlprogramm der Partei um. Er berichtet in der Mitgliederversammlung jährlich. Wir bekennen uns zum freien Mandat und lehnen Klubzwang ab.

b) Die Partei und der Parlamentsklub arbeiten eng zusammen. Der Parlamentsklub bezieht die Beschlüsse der Organe der Partei in seine Entscheidungsprozesse ein.. Über Anträge, die ihm von Organen der Partei übermittelt werden, hat er Beschluss zu fassen und diesem Organ zu berichten.

c) Mitglieder des Parlamentsklubs sind in der Mitgliederversammlung der Partei stimmberechtigt, selbst wenn sie nicht Mitglied der Partei sind.

15. Finanzen

15.1. Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Letztwillige Verfügungen und Schenkungen
- d) Erträge aus dem Parteivermögen
- e) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- f) Mittel aus der öffentlichen Parteienfinanzierung

15.2. Transparenz

Die Partei bekennt sich zur umfassenden Transparenz aller Einnahmen und Ausgaben. Sie bekennt sich darüber hinaus zur öffentlichen Finanzierung von Politik in Österreich, damit nicht jene einen Wettbewerbsvorteil haben, welche die Interessen entsprechend begüterterer Kreise vertreten. Die Partei will dem Land und seinen Bürger_innen durch Politik dienen und betreibt daher keine Wirtschaftsunternehmen.

15.2.1. Einnahmen

- a) Alle Spenden werden durch unabhängige Instanzen geprüft und offengelegt.
- b) Alle Spenden werden auf der Website der Partei publiziert, bis 3.500 Euro auf Wunsch des/der Spender_in ohne Nennung seines/ihres Namens.
- c) Anonyme Spenden über 500 Euro (z.B. Überweisung ohne Angabe des/der Absender_in) werden nicht angenommen, sondern an wohltätige Organisationen weiter gespendet.
- d) Auch alle Sachspenden werden auf der Website der Partei publiziert.

e) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und ihre Höhe auf der Website der Partei publiziert. Mitgliederlisten werden nicht veröffentlicht. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist Voraussetzung für das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

f) Es gibt keine Parteisteuern für Mandatäre.

15.2.2. Ausgaben

a) Alle Ausgaben werden auf der Website der Partei publiziert.

b) Bei Gehältern überwiegt das berechtigte Interesse am Schutz der Privatsphäre gegenüber dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit. Publiziert wird auf der Website der Partei allerdings die Bruttolohnsumme der Parteiangestellten.

15.3. Finanzen der Landesgruppen

a) Alle Einkünfte fließen dem Vermögen von NEOS zu, wobei jeweils ein Bankkonto für jede Landesgruppe einzurichten ist.

b) Fundraising-Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene sind miteinander zu koordinieren; sie erfordern eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Organe auf Bundes- und Landesebene.

c) Vom/Von der Landessprecher_in oder dem Landessprecher_in gemeinsam mit dem/der Landesfinanzreferent_in dürfen keine Verpflichtungsgeschäfte abgeschlossen werden, die über die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Landesgruppe hinausgehen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur durch vorherigen Beschluss des Vorstandes möglich.

d) Abrechnungen, Buchprüfungen etc. erfolgen einheitlich bundesweit. Die strengen Transparenzregeln der Partei dürfen durch keine wie immer geartete Form der Finanzierung auf Landesebene unterlaufen werden. Zuwiderhandeln führt zum Ausschluss aus der Partei, den der Vorstand bei nachweislicher Erfüllung des Tatbestandes auszusprechen hat.

e) Details zu den Finanzen der Landesgruppen sind in einer gesondert zu beschließenden Finanzordnung zu regeln.

15.4. Haftung

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschließlich bis zur Höhe der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Jahresbeiträge gemäß Anhang.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie können in jeder Mitgliederversammlung

beschlossen werden, sofern sie mit der Einladung zur Versammlung angekündigt worden sind.

16.2. Auflösung

Die Auflösung der Partei kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

16.3. Satzungsgenehmigung und Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ am 25. Jänner 2014 in Kraft gesetzt.